



• Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

A. Hintergrund und Gang der Rechtsetzung

Nach § 177 Abs. 5 Satz 1 SGB IX finden die regelmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) alle vier Jahre in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. statt. 2022 ist wieder Wahljahr. Da die Wahlvorbereitung wegen der Erstellung von Informationsmaterial für die Schulung von Wahlvorständen und Wahlleitungen einen längeren Vorlauf erfordert, wandten sich im Januar 2022 einige Vertrauenspersonen sowie ein Verlag, der eine Zeitschrift für die SBV herausgibt, an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Sie baten um einen Hinweis, ob eine Änderung der Wahlordnung beabsichtigt sei. Das zuständige Referat V2a teilte darauf Ende Januar mit, es sei keine Änderung vorgesehen, es werde jedoch beobachtet, ob man auf die Entwicklung der Pandemie reagieren müsse. Völlig überraschend und ohne Benachrichtigung der Anfrager legte dann am 23.02.2022 das BMAS einem kleinen Kreis von Personen den Referentenentwurf für eine Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) zur Anhörung vor. Danach entfallen die in § 28 enthaltenen und bis zum 19.03.2022 befristeten „Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie“. An ihrer Stelle werden neue dauerhafte und anlassunabhängige Regelungen in § 20 Abs. 5 SchwbVWO eingefügt. Ob und wer im Rahmen der kurzfristigen Anhörung beteiligt wurde, ist unbekannt. Veröffentlicht ist lediglich eine Stellungnahme des DGB Bundesvorstands vom 25.02.2022. Dieser lehnte den Entwurf ab. Ohne auf das Anhörungsverfahren einzugehen, legte das BMAS am 09.03.2022 den unveränderten Entwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vor. Dieses bestätigte ohne Aussprache. Der Bundeskanzler übersandte am 10.03.2022 den Entwurf an den Bundesrat. Dort ist der Entwurf noch am 10.03.2022 dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) als federführend zugewiesen worden. Die Behandlung wird im Umlaufverfahren erfolgen und aller Voraussicht nach wird der Bundesrat auf seiner 1018. Sitzung am 18.03.2022 die aufgrund des Art. 80 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung erteilen. Die Verordnung muss dann bekannt gemacht werden. Nach Art. 2 soll sie am 20.03.2022 in Kraft treten.

B. Inhalt der Verordnung

In Art. 1 Nr. 3 ist bestimmt: „§ 28 wird aufgehoben.“ Damit fallen die Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie weg. Unter Art. 1 Nr. 2 wird in Ersetzung der wegfallenden Sonderregelungen geregelt: „Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt: Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 entsprechend.“

Unter Art. 1 Nr. 1 wird das Inhaltsverzeichnis redaktionell angepasst.

In Art. 2 ist bestimmt: „Diese Verordnung tritt am 20. März 2022 in Kraft“.

C. Begründung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass mit dem Teilhabestärkungsgesetz in § 28 SchwbVVO aus Gründen des Infektionsschutzes vor Covid-19 die Möglichkeit geschaffen wurde, Wahlversammlungen im vereinfachten Wahlverfahren nicht nur in Präsenz, sondern auch mittels Video- und Telefonkonferenz mit nachgelagerter Briefwahl abzuhalten. Diese - Seite 2 von 3 - befristete Sonderregelung habe sich in der Praxis bewährt und habe insbesondere durch die digitalen Möglichkeiten gezeigt, dass die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen gesteigert werden kann, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden seien. Daher solle die Regelung auch unabhängig von der Covid-19-Pandemie bestehen bleiben und dauerhaft etabliert werden.

D. Kritik aus Sicht der Praxis

Der DGB-Bundesvorstand wies bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf auf zahlreiche Schwachpunkte hin, welche die durch § 28 SchwbVVO eingeführte Regelung einer elektronischen Versammlung mit nachgelagerter Briefwahl aufwies: „Unklar ist schon, wer genau entscheidet, ob die Wahlversammlung in Präsenz oder virtuell stattfindet. Es werden ferner keine Fristen festgelegt, binnen derer die Wahlunterlagen zu erstellen sind, und keine Fristen für das Zurücksenden der Wahlunterlagen. Ohnehin ist unklar, wer für die nachgelagerte Briefwahl zuständig ist.“ Diese Unklarheiten sind bei der dauerhaften sowie anlassunabhängigen Übernahme der Regelung in § 20 Abs. 5 SchwbVVO nicht behoben worden.

Soweit die Begründung der Bundesregierung geltend macht, die Sonderregelung habe sich in der Praxis bewährt und habe zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung beigetragen, ist dies eine haltlose Behauptung. Die Regelung in § 28 SchwbVVO ist mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 am 10.06.2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft. In dieser Zeit fanden keine Regelwahlen statt. Soweit wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit oder erstmaliger Wahl der Schwerbehindertenvertretung Zwischenwahlen stattfanden, ist nicht bekannt geworden, dass im vereinfachten Wahlverfahren Wahlversammlungen unter Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt wurden.

E. Fehlende Regelung für das förmliche Wahlverfahren

Von Seiten erfahrener Praktiker wird auf einen anderen Mangel der Verordnung hingewiesen. Es fehlt eine Regelung, die die Wahlversammlung per Video- und Telefonkonferenz für das förmliche Verfahren zulässt. Bereits bei Einführung der Sonderregelungen in § 28 SchwbVVO war die Beschränkung auf das vereinfachte Wahlverfahren widersinnig, denn das Infektionsrisiko ist auf einer Versammlung im förmlichen Wahlverfahren ungleich höher. Die höchstmögliche Teilnehmerzahl im vereinfachten Verfahren ist nach § 18 SchwbVVO auf 49 Wahlberechtigte beschränkt, während die mögliche Teilnehmerzahl im förmlichen Verfahren im

Regelfall der einheitlichen Betriebsstätte bei 50 beginnt und in Großbetrieben, wie z.B. Automobilfabriken auf mehrere Hundert Wahlberechtigte anwachsen kann. Zwar kann im förmlichen Verfahren der Wahlvorstand nach § 11 Abs. 2 SchwbVWO eine allgemeine Briefwahl beschließen, aber auch im förmlichen Wahlverfahren muss im ersten Schritt eine Präsenz erfordernde Wahlversammlung stattfinden. Diese ist in § 1 Abs. 2 SchwbVWO zwingend vorgeschrieben, wenn zur Versammlung der Wahl eines Wahlvorstands für die Neuwahl der SBV eingeladen wird:

- zur erstmaligen Wahl der SBV oder
- wegen des vorzeitigen Amtsendes der SBV.

Dieses Manko wäre einfach zu beheben. Nach § 1 Absatz 2 der SchwbVWO müsste nur als neuer Abs. 3 angefügt werden:

„§ 20 Absatz 5 gilt für die Versammlung nach § 1 Abs. 2 entsprechend.“

■